

Anhang 1:

Richtlinie zur Förderung der Mitgliedsverbände im Ring politischer Jugend im Rhein-Sieg-Kreis

Der Ring politischer Jugend vertritt die Belange der parteipolitischen Jugendgruppen. Ihre Angebote sind Ausdruck einer politisch-demokratischen Bildung, in deren Prozess die politische Willensbildung, die Mitgestaltung und die Mitverantwortung eine fundamentale Rolle spielen.

Zur Förderung der Aktivitäten werden dem Ring politischer Jugend bzw. auf Einzelantrag dessen Mitgliedern Mittel zur Verfügung gestellt, über die der Kreistag im Zuge der Haushaltsberatungen jährlich beschließt. Grundlage für die Zuwendungen sind die nachstehenden Richtlinien, die analog dem Landesjugendplan aufgestellt wurden.

1. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände im Ring politischer Jugend. Ihre Aktivitäten richten sich an TeilnehmerInnen im Rhein-Sieg-Kreis bis zu einem Alter von 35 Jahren entsprechend den Parteistatuten und den Förderbedingungen des Landesjugendplans NRW.

Die Zuwendung wird für Veranstaltungen der politischen Schulung und Bildung, die für die Jugend im Rhein-Sieg-Kreis öffentlich zugänglich sind und für Aktivitäten, die der Weiterentwicklung der eigenen verbandsbezogenen Arbeit dienen, gewährt.

Nicht förderfähig sind Programme, die Wahlkampfzwecken dienen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung für die gleichen Aktivitäten aus anderen kommunalen Mitteln aus. Zulässig ist allerdings eine ergänzende Förderung durch den Landesjugendplan. Zuschüsse Dritter sind vorrangig vor kommunalen Zuschüssen in Anspruch zu nehmen.

Die gewährte Zuwendung ist bis spätestens zum 31.12. des Förderjahres zweckentsprechend, das heißt im Sinne des Kreisausschuss-Beschlusses vom 25.11.1968, zur politischen Schulungs- und Bildungsarbeit zu verwenden.

2. Berechnung und Auszahlung der Zuwendung

Aufgrund des Kreisausschuss-Beschlusses vom 25.11.1968 wird im Rahmen des Haushaltsplans des Rhein-Sieg-Kreises alljährlich eine entsprechende Beihilfe veranschlagt. Die im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen erhalten hierbei zunächst einen Sockelbetrag (derzeit 1.192,00 €). Die verbleibenden Mittel werden nach dem Verhältnis der Sitzzahlen der im Kreistag vertretenen Parteien auf die Jugendorganisationen aufgeteilt. Das Kreistagsbüro weist auf Antrag die demnach je Mitglied berechnete Zuwendung zu, sobald der Kreistag den Haushalt beschlossen hat.

Der Auszahlungsantrag ist bis spätestens zum 31.03. des Haushaltsjahres einzureichen.

3. Einzelbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit

Position 1 – Maßnahmen / Veranstaltungen der Jugendbildung:

Gefördert werden Maßnahmen (wie z.B. Besuche bei Behörden und sonstigen Institutionen; Teilnahme an Praktika) sowie Veranstaltungen, die einen Beitrag zur politischen Bildung und zur Vermittlung von Erfahrungen politischer Willensbildung leisten. Die politisch, sozial, ökologisch oder kulturell ausgerichteten Angebote sind als Aufforderung zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen zu verstehen. Unabhängig von der Wahl der Methodik sind die Programme so anzulegen, dass sie keine einseitigen Standpunkte vermitteln, den Meinungsaustausch fördern und Aktionspotentiale wecken.

Bezuschusst werden:

- Tagesveranstaltungen / Maßnahmen mit einer Dauer von mind. 1,5 bis 6 Stunden: Tatsächliche Kosten ohne Pauschalierung;
- mehrtägige Veranstaltungen / Maßnahmen mit Übernachtung: pauschal € 40,00. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich je Tag und Teilnehmer aus dem Rhein-Sieg-Kreis; Anerkennungsfähige Kosten sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung / Maßnahme stehen, wie
 - Unterkunft- und Verpflegungskosten,
 - Reise- und lokale Fahrkosten,
 - Raummiete,
 - Miete für Veranstaltungstechnik,
 - Referentenhonorare,
 - Referentengeschenke in angemessener Höhe
 - Materialkosten,
 - Leihgebühren,
 - Eintrittsgelder.

Position 2 - Öffentlichkeitsarbeit:

Herausgabe von Presseerklärungen, Pressekonferenzen und eigene Publikationen (allerdings keine Maßnahmen, die Wahlkampfzwecken dienen – vgl. Ziffer 1 der Richtlinie)

Position 3 - Verwaltungs- und Materialkosten:

Anerkennungsfähig sind Kosten, die durch den Verwaltungsbetrieb entstehen, wie:

- Porto,
- Telefon,
- Internetnutzung,
- Büromieten,
- Büromaterial,
- Literatur/Zeitschriften,

- Bankgebühren,
- Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.

Nicht förderfähig sind dagegen Abschreibungen, Zinszahlungen sowie Ausgleichszahlungen an die „Mutterpartei“. Die Ausgaben hierfür sind in der Gesamtzuwendung enthalten.

4. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung (Rechenschaftsbericht) ist dem Kreistagsbüro bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Hierbei sind die anerkennungsfähigen Kosten nachzuweisen. Der Nachweis ist mit folgenden Unterlagen zu führen:

1. Teilnahmelisten für Veranstaltungen unter Verwendung eines Vordrucks;
2. Einladungen, aus denen das Programm der jeweiligen Veranstaltung hervorgeht;
3. Kostenaufstellungen zu den Veranstaltungen oder zur sonstigen Verwendung;
4. Rechnungsbelege im Original, fortlaufend nummeriert, die bereits durch Ihren Kassenprüfer geprüft wurden. Diese Belege müssen mit dem Vermerk „Betrag erhalten“, dem Datum, der Unterschrift sowie ggf. mit dem Firmenstempel versehen sein; alternativ sind abgestempelte Kopien der Banküberweisungsscheine / Belegscheine beizufügen. Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, die Originalbelege, die durch die Kassenprüfer geprüft wurden, auf gesonderte Anforderung des Zuwendungsgebers zur Prüfung vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung für das laufende Haushaltsjahr erfolgt erst nach Vorlage des Tätigkeitsberichtes für das Vorjahr beim Kreistagsbüro.